

LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 10 und 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende

Satzung

über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Burg sowie der Wappen und der Flaggen der Ortschaften Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

- Wappennutzungssatzung -

beschlossen.

§ 1

Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Burg

- (1) Die Stadt Burg führt nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Burg ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen (Abbildung 1 in der Anlage 1) zeigt (Blasonierung):
In blau eine goldene Burg mit einem Rundbogentor, in welches ein Fallgitter, bestehend aus fünf spitzenbewehrten schwarzen Stäben und einer schwarzen Querstange, hineinragt, mit geöffnetem roten und jeweils zwei verzierten schwarzen Kreuzbeschlägen versehenen Torflügeln, die der Form des Rundbogentores entsprechen; auf der Zinnenmauer zwischen zwei Zinnen gekrönten Türmen, in denen sich je drei schwarze Rundbogenfenster finden, die eines über zwei angeordnet sind, thronend eine, eine bekreuzte Krone tragend, goldene Mutter Gottes mit langem, auf den Rücken fallendem schwarzen Haar, im langen Gewande, rechtsgewandt sitzend, mit dem unbekleideten Jesusknaben im rechten Arm, mit dem linken Arm über die Oberschenkel geführt, den Jesusknaben unterstützend haltend.
- (3) Die Farben des Wappens sind Gold (Gelb), Rot und Blau.
- (4) Die Flagge der Stadt Burg (Abbildung 2 in der Anlage 1) zeigt die Farben Blau und Weiß gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend). Im Zentrum trägt die Flagge das aufgesetzte Stadtwappen.
- (5) Die Stadt Burg führt ein Dienstsiegel gemäß Abbildung 3 in der Anlage 1. Die Umschrift lautet: "Stadt Burg"
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegen allein der Stadt Burg, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Verbot der Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Burg sowie Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Burg durch andere natürliche oder juristische Personen als die Gebietskörperschaft Stadt Burg ist verboten.
- (2) Jede Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf, mit Ausnahme der in Absatz 8 bestimmten Fälle, der Genehmigung durch die Stadt Burg. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden. Eine genehmigungspflichtige Verwendung des Wappens ist nicht nur bei einer völlig identischen Übernahme, sondern auch bei einer nur ähnlichen Wiedergabe gegeben, sofern diese die wesentlichen Merkmale des Originals enthält und damit geeignet ist, auf die Stadt Burg hinzuweisen oder einen Bezug zu ihr herzustellen.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens im Rahmen der vorgesehenen Verwendung bei der Stadt Burg zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung wird nach Prüfung der beabsichtigten Verwendung befristet und widerruflich erteilt. Auf die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Burg besteht kein Anspruch.
- (5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Burg.
- (6) Die Verwendung des Wappens und der Flagge darf erst nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung erfolgen.
- (7) Bei einer beabsichtigten Verwendung des Wappens im Sinne von § 3 Abs. 3 ersetzt die Genehmigung nicht die Notwendigkeit des Abschlusses eines zivilrechtlichen Vertrages mit der Stadt Burg, der dem Verwender ein entgeltliches Nutzungsrecht einräumt. Ein ausschließliches Nutzungsrecht ist hierbei ausgeschlossen. Die Genehmigung gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die vertragliche Einräumung eines entgeltlichen Nutzungsrechtes.
- (8) Soweit das Wappen und die Flagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Burg benutzt werden, ist dies genehmigungsfrei. Die Verwendung durch Abbildung des Wappens und der Flagge im Rahmen von Eintragungen in Online-Lexika mit Bezug zur Stadt Burg (z.B. bei Wikipedia) sowie auf Internetseiten, die ausschließlich heraldischen Zwecken dienen, ist ebenso genehmigungsfrei. Weiterhin genehmigungsfrei ist die Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Verwaltungen der Partnerstädte der Stadt Burg im Rahmen städtepartnerschaftlicher Aktivitäten (Feierlichkeiten, Empfänge, Dokumentationen und dergleichen).
- (9) Die Verwendung des Wappens und der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz und Art. 12 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und zwar unabhängig vom Zweck, Thema oder Anliegen der jeweiligen Versammlung.

§ 3

Verwendung des Wappens und der Flagge

- (1) Bei der Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder eine Verwechslungsmöglichkeit mit amtlichen Verwendungen vermieden werden. So ist für Dritte die Verwendung des Wappens auf Briefköpfen generell sowie dessen Anbringen an Gebäuden, Einrichtungen, Baulichkeiten und Fahrzeugen insoweit verboten als damit der Anschein einer amtlichen Verwendung erweckt wird. Letzteres gilt auch für die Verwendung des Wappens durch Dritte auf Internetseiten, im Rahmen der Kommunikation bei der Nutzung von Messenger-Diensten sowie in Profilen und auf Seiten von Social-Media-Plattformen.
- (2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Burg haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Burg stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder beschädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4

Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg erhoben.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
 - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind,
 - d) die Gebühr nicht entrichtet ist,
 - e) die Verwendung des Wappens und der Flagge missbräuchlich in einem Sinne erfolgt, der dem Ansehen der Stadt Burg schadet.

- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappen und der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6

Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften

- (1) Für die Verwendung der Wappen und Flaggen der vormaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Anlage 2) gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Vor der Erteilung der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 hat der Bürgermeister das Einvernehmen des Ortsbürgermeisters / Ortsvorstehers der betreffenden Ortschaft einzuholen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a. entgegen § 2 Absatz 2 das Wappen oder die Flagge der Stadt Burg bzw. i.V.m. § 6 Abs. 1 das Wappen oder die Flagge der Ortschaften Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Anlage 2) ohne Genehmigung verwendet;
 - b. entgegen des Verbots gemäß § 2 Absatz 9 das Wappen oder die Flagge der Stadt Burg bzw. i.V.m. § 6 Abs. 1 das Wappen oder die Flagge der Ortschaften Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Anlage 2) ohne Genehmigung verwendet;
 - c. entgegen des Verbots gemäß § 3 Absatz 1 das Wappen der Stadt Burg bzw. in Verbindung mit § 6 Abs. 1 das Wappen der Ortschaften Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Anlage 2) ohne Genehmigung verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können gemäß § 8 Absatz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 10.12.2024 in Kraft.

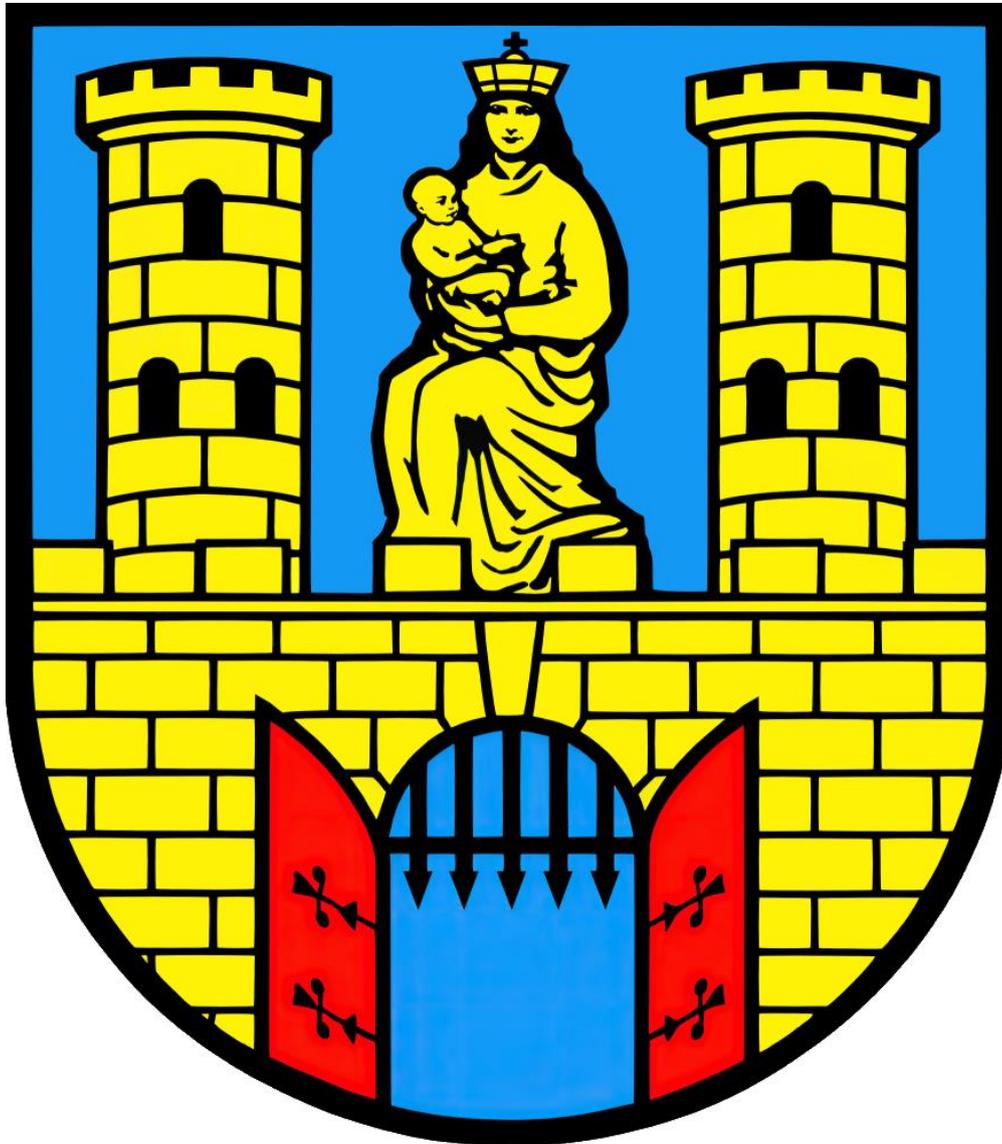
Burg, 6. DEZ. 2024

gez.
Philipp Stark
Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1

Abbildung 1 – Wappen der Stadt Burg:



Blasonierung:

In blau eine goldene Burg mit einem Rundbogentor, in welches ein Fallgitter, bestehend aus fünf spitzenbewehrten schwarzen Stäben und einer schwarzen Querstange, hineinragt, mit geöffnetem roten und jeweils zwei verzierten schwarzen Kreuzbeschlägen versehenen Torflügeln, die der Form des Rundbogentores entsprechen; auf der Zinnenmauer zwischen zwei Zinnen gekrönten Türmen, in denen sich je drei schwarze Rundbogenfenster finden, die eines über zwei angeordnet sind, thronend eine, eine bekreuzte Krone tragend, goldene Mutter Gottes mit langem, auf den Rücken fallendem schwarzen Haar, im langen Gewande, rechtsgewandt sitzend, mit dem unbekleideten Jesusknaben im rechten Arm, mit dem linken Arm über die Oberschenkel geführt, den Jesusknaben unterstützend haltend.

Abbildung 2 – Flagge der Stadt Burg - längsgestreift

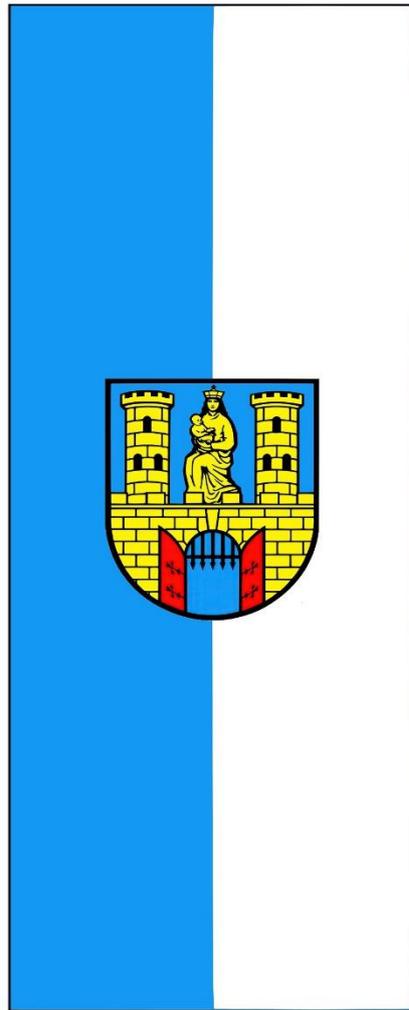


Abbildung 3 – Flagge der Stadt Burg - quergestreift

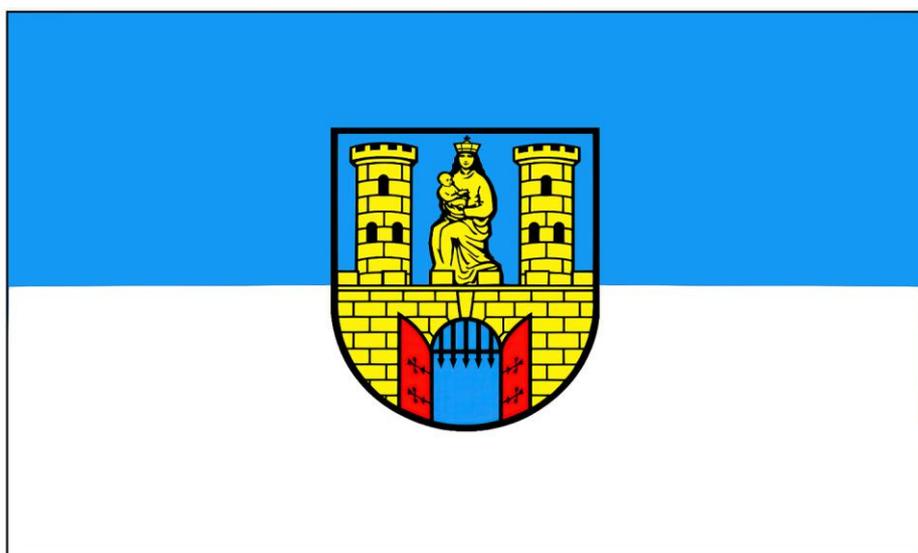


Abbildung 4 – Dienstsiegel der Stadt Burg



Anlage 2

2.1 Wappen und Flaggen der Ortschaft Detersshagen

Abbildung 1 – Wappen der Ortschaft Detersshagen



Blasonierung:

In grün über gesenktem silbernen Wellenbalken ein silberner Hirschkopf mit goldenem Zwölfendergeweih, zwischen dem Geweih drei goldene Ähren.

Abbildung 2 – Flagge der Ortschaft Detersshagen längsgestreift

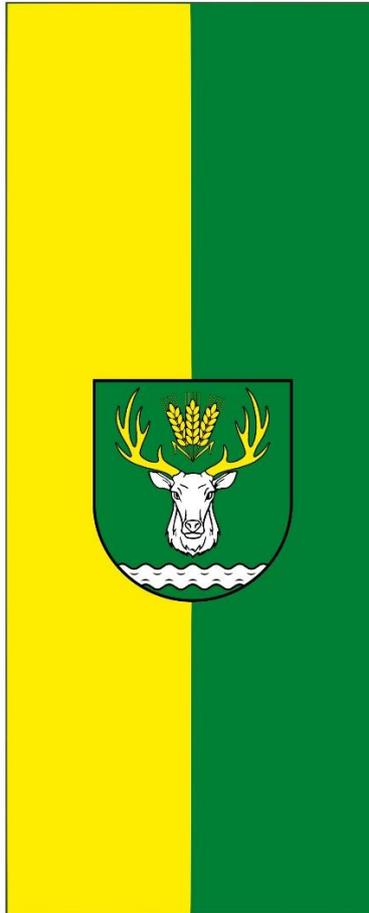


Abbildung 3 – Flagge der Ortschaft Detershagen quergestreift



2.2 Wappen und Flaggen der Ortschaft Niegripp

Abbildung 1 – Wappen der Ortschaft Niegripp



Blasonierung:

In Silber über silbernem Wellenschildfuß zwischen zwei beiderseits aus dem Schildrand hervorkommenden roten gefugten Ufermauern ein erniedrigtes geschlossenes schwarzes Schleusentor, darüber ein blauer Schleusenoberbau, bestehend aus Querbalken und zwei gegeneinander geschrägten Pfeilern, in der Mitte ein golden-bewehrter schwarzer Adler mit silbernen Kleestengeln auf den Flügeln.

Abbildung 2 – Flagge der Ortschaft Niegripp längsgestreift



Abbildung 3 – Flagge der Ortschaft Niegripp quergestreift



2.3 Wappen und Flaggen der Ortschaft Parchau

Abbildung 1 – Wappen der Ortschaft Parchau



Blasonierung:

Schräglinksgeteilt vorn in blau drei stehende goldene Ähren, hinten in Gold drei linksgewendete blaue Fische.

Abbildung 2 – Flagge der Ortschaft Parchau längsgestreift

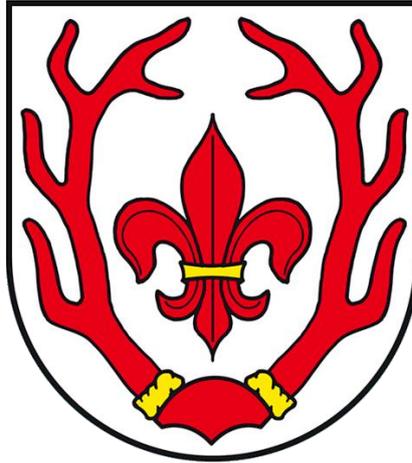


Abbildung 3 – Flagge der Ortschaft Parchau quergestreift



2.4 Wappen und Flaggen der Ortschaft Reesen

Abbildung 1 – Wappen der Ortschaft Reesen



Blasonierung:

In Silber eine rote Lilie mit goldenem Querband, eingeschlossen von einem roten Hirschgeweih, die Rosen der Hirschstangen golden.

Abbildung 2 – Flagge der Ortschaft Reesen längsgestreift

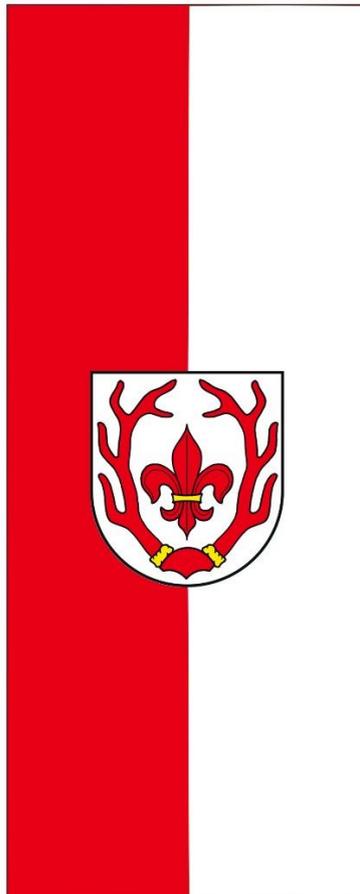
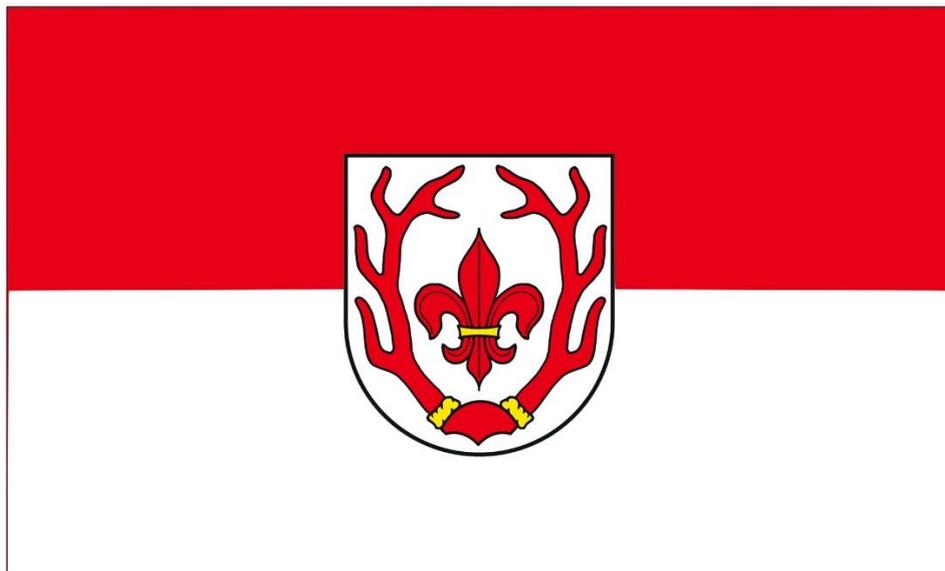
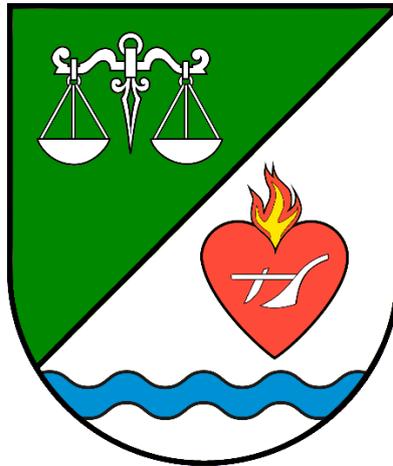


Abbildung 3 – Flagge der Ortschaft Reesen quergestreift



2.5 Wappen und Flaggen der Ortschaft Schartau

Abbildung 1 – Wappen der Ortschaft Schartau



Blasonierung:

Schräglinksgeteilt vorn in Grün eine silberne Waage, hinten in Silber über gesenktem blauen Wellenbalken ein rotes brennendes Herz belegt mit einem linksgewendeten silbernen Pflug.

Abbildung 2 – Flagge der Ortschaft Schartau längsgestreift



Abbildung 3 – Flagge der Ortschaft Schartau quergestreift

